

Informationen zum Entlassmanagement

Liebe Patientin, lieber Patient,

mit dem Versorgungsstärkungsgesetz wurden die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband gemäß § 39 Abs. 1a Satz 9 SGB V dazu verpflichtet, einen Rahmenvertrag zum Thema **Entlassmanagement** zu schließen. Dieser ist ab dem 01.10.2017 gültig und umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- die **Organisation einer lückenlosen Anschlussversorgung** von Patienten bereits während des stationären Krankenhausaufenthaltes
- die **ausführliche Aufklärung und Beratung** der Patienten über einzuleitende Maßnahmen (auf Wunsch auch gern unter Einbeziehung der Angehörigen oder anderer Bezugspersonen)
- die **Gewährleistung des Datenschutzes** bezogen auf alle in die Nachversorgung einbezogenen Leistungserbringer (z. B. Sanitätshäuser, ambulante Pflegedienste, Kurkliniken usw.)
- die **enge Zusammenarbeit** zwischen Krankenhaus als Leistungserbringer und Kranken-/Pflegekasse als Kostenträger

Die Basis für ein standardisiertes Entlassmanagement bildet eine interne patientenbezogene Fallbesprechung von Arzt und Pflege, welche bereits kurz nach Ihrer stationären Aufnahme erfolgt. In dieser wird festgelegt, inwiefern sich unter Berücksichtigung Ihrer derzeitigen Situation bei Ihnen ein Versorgungsbedarf im Sinne des Rahmenvertrages ergibt. Ist dies der Fall, kommt es im Verlauf Ihrer stationären Behandlung zu einer individuellen Entlassplanung, bei der alle weiteren Schritte Ihrer schriftlichen Einwilligung bedürfen.

Die Teilnahme am Entlassmanagement ist für Sie keine Verpflichtung. Bedenken Sie jedoch bei Ihrer Entscheidung, dass die Ablehnung eines Entlassmanagements zu einer Verzögerung von erforderlichen Anschlussmaßnahmen führen kann (z. B. bei der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln).

Damit eine lückenlose Anschlussversorgung erfolgen kann, ist eine gute Zusammenarbeit mit allen in die Nachversorgung einbezogenen Leistungserbringern entscheidend. Daher können sich diese mit Fragen jederzeit gern telefonisch an die Station wenden, welche für die Entlassung des Patienten verantwortlich gewesen ist.

Kontakt für Nachfragen der Leistungserbringer

Station 01	03447 52-1203	Station 23	03447 52-1467
Station 02	03447 52-1234	Station 24	03447 52-3467
Station 11	03447 52-1300	Station 25	03447 52-3400 (chirurgischer Bereich)
Station 12	03447 52-1334	Station 25	03447 52-3410 (internistischer Bereich)
Station 14	03447 52-3300	Station 31	03447 52-1500
Station 15	03447 52-3334	Station 32	03447 52-1534
Station 16	03447 52-3367	Station 33	03447 52-1537
Station 21	03447 52-1400		
Station 22	03447 52-1434	Palliativstation	034491 30-143

Bei Fragen darüber hinaus kontaktieren Sie bitte den **Sozialdienst**:

Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr

Tel. 03447 52-2211

Bereits jetzt arbeiten wir mit den niedergelassenen ärztlichen Kollegen sehr eng zusammen. Diesen obliegt auch weiterhin die Behandlungshoheit im Hinblick auf das Ausstellen von Verordnungen und Krankschreibungen.

Wir wünschen Ihnen eine schnelle Genesung.

Die Mitarbeiter der Klinikum Altenburger Land GmbH